

RS Vwgh 1970/7/2 0826/69

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 02.07.1970

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §3 Abs5;

Beachte

y10464;

Rechtssatz

Freigebiges Zuwendungen an einen Abkömmling zur Begründung seiner wirtschaftlichen Stellung oder zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Stellung können nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs 5 ErbStG 1955 subsumiert werden; nach dieser Gesetzesstelle ist nur die Einrichtung des ersten gemeinsamen Haushaltes von Eheleuten begünstigt (Hinweis E 3.3.1966, 984/65 VwSlg 3425 F/1966; E 30.3.1967, 1700/66 VwSlg 3593 F/1967). Freigebiges Zuwendungen an einen Abkömmling zur Begründung seiner wirtschaftlichen Stellung oder zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Stellung können nicht unter die Befreiungsvorschrift des Paragraph 3, Absatz 5, ErbStG 1955 subsumiert werden; nach dieser Gesetzesstelle ist nur die Einrichtung des ersten gemeinsamen Haushaltes von Eheleuten begünstigt (Hinweis E 3.3.1966, 984/65 VwSlg 3425 F/1966; E 30.3.1967, 1700/66 VwSlg 3593 F/1967).

*

E 2.7.1970, 826/69 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969000826.X01

Im RIS seit

02.07.1970

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>